

STELLUNGNAHME DES VDAB

**ZUM ÄNDERUNGSANTRAG 2 DER
FRAKTIONEN CDU/CSU UND SPD**

**ZUM ENTWURF EINES GESETZES
ZUR ERRICHTUNG EINES
TRANSPLANTATIONSREGISTERS**

(AUSSCHUSSDRUCKSACHE 18(14)0172.2)



VDAB – Reinhardtstraße 19 – 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Michael Thiedemann
Platz der Republik 11011
11055 Berlin

nur per E-Mail an:

michael.thiedemann@bundestag.de

**Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.**
Gemeinnütziger Fachverband

mit Sitz in Essen

Hauptstadtbüro
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 200 590 790
Fax 030 / 200 590 79-19
berlin@vdab.de
www.vdab.de

Berlin, 25.05.2016

**VDAB zum Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Änderungsantrag.

Vorbemerkungen

Der Änderungsantrag 2 trägt dringenden Anpassungsbedarfen zum PSG II Rechnung. Der VDAB begrüßt ausdrücklich das kurzfristige Tätigwerden des Gesetzgebers in diesem Bereich. Als Ergänzung dazu regen wir auch die kurzfristige Anpassung des § 87a Abs.2 SGB XI an.

Zur Überleitung der Pflegesätze für Kurzzeitpflege (Änderungen §§ 84, 92c, 92e SGB XI)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzgeber kurzfristig diese Änderung zum PSG II vornimmt. Der VDAB hat bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, dass gerade für die solitäre Kurzzeitpflege auf Grund der nicht gestuften Zuzahlungen der Pflegeversicherung ein einheitlicher Eigenanteil ohne Schaffung eines Einheitspflegesatzes nicht durchführbar ist.

Was die Umsetzung dieses Anpassungsbedarfs angeht, so ist die Überleitung anhand von Äquivalenzziffern eine adäquate Lösung.

Zu § 87a Abs. 2 SGBX I

Durch den zukünftigen einheitlichen Eigenanteil kann gegenüber den Bewohnern die Konstellation eines vorläufig höheren Heimentgeltes und einer Rückzahlung nicht mehr eintreten, sondern allenfalls gegenüber den Pflegekassen hinsichtlich des höheren Leistungsbetrages (Ausnahme Pflegegrad 1). Die inhaltliche Anpassung der Sätze 3 und 4 an das System des einheitlichen Eigenanteils könnte bereits mit dem TransplantationsregisterG vorgenommen werden, um so schnell als möglich rechtliche Klarheit zu schaffen.

Zur Ermittlung des Zeitanteils für Leistungen nach dem SGB V (Änderungen §§ 17, 18 SGB XI)

Beabsichtigt ist eine Anpassung des Gesetzes in der Begutachtung für Versicherte mit erheblichem intensivpflegerischem Bedarf, die außerklinisch versorgt werden müssen. Grundlage ist dabei das BSG-Urteil vom 17. Juni 2010 (B 3 KR 7/09 R), wonach bei gleichzeitigem Erbringen von medizinischer Behandlungspflege nach § 37 SGB V und Grundpflege im Sinne von § 36 SGB XI durch dieselbe Pflegekraft für die Zeiten, in denen „reine“ Grundpflege erbracht wird und zugleich auch medizinische Behandlungspflege durchgeführt wird, die Leistungsansprüche, die gegenüber der Pflegekasse und gegenüber der Krankenkasse bestehen, gleichberechtigt nebeneinander existieren.

Wir stimmen mit der Beurteilung des Gesetzgebers überein, dass mit Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs das MDK-Gutachten nicht mehr für eine zeitbezogene Aufteilung der Kostentragung herangezogen werden kann und daher eine neue Beurteilungs-Grundlage (für den MDK) notwendig wird.

Wir möchten jedoch anregen, dass für den in Rede stehenden Bereich – Patienten mit einem „erheblichen Bedarf an behandlungspflegerischen Leistungen“ – im Gesetz genauere Definitionen vorgenommen werden. So wird zwar in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass es um „Versicherte mit erheblichem intensivpflegerischen Bedarf – z.B. Wachkomapatienten, Patienten mit ALS in späten Stadien, dauerbeatmete Patienten geht, die außerklinisch (ambulant) versorgt“ würden, gehe. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, dass der Gesetzgeber die Definitionshoheit ausübt und nicht dem MDK überlässt. Zu vermeiden ist eine Verschiebung vom Leistungsträger Krankenkasse auf die Pflegekasse.

Die Vorgabe der Evaluation begrüßen wir ausdrücklich, weil die Auswirkungen für die Praxis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden können.

Zur Aussetzung der Zusatzzahlung vom 1.11.16 bis 31.12.2017 (§ 18 Abs. 3b SGB XI)

Die Zahlung eines Betrages von 70 EUR bei Fristüberschreitung durch die Pflegekasse an den Antragsteller wird zeitlich länger ausgesetzt, nämlich auf insgesamt 14 Monate. Dass dies wegen eines zu befürchtenden erhöhten Begutachtungsaufkommens (und damit Arbeitsaufkommens) der Entlastung der Pflegekassen (und des MDK) vorgenommen werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Es gibt keinen sachlichen Grund, die MDKs und die Pflegekassen zu schonen. Alle müssen mit der Umstellung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zurechtkommen - es wird keine Rücksicht genommen auf beispielsweise die Pflegeeinrichtungen, die ebenfalls mit einem immensen Mehraufwand belastet werden.

Schon heute sind Fristüberschreitungen bei der Bescheiderteilung durch die Pflegekassen zu verzeichnen, was schließlich zu der gesetzlichen Regelung geführt hat. Diese Verzögerungen werden mit Aussetzung der Zusatzzahlung noch zunehmen. Und das ist für den Pflegebedürftigen belastend, obwohl er die Umstellung des Pflege-

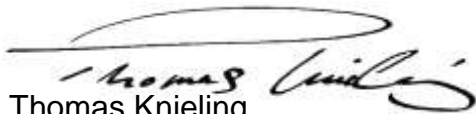
gebedürftigkeitsbegriffs mit all seinen Auswirkungen keineswegs zu verantworten hat.

Notwendig ist vielmehr eine effiziente Verwaltung, die in der Lage ist, im Sinne der Versicherten schnell und zügig zu arbeiten.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen noch einige wertvolle Hinweise zum **Änderungsantrag 2 der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters** gegeben zu haben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer